Bekanntmachung

der Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung

— Besamungsgebührenordnung — vom 4. Dezember 1970

I.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (GesBl. S. 71) hat der Gemeinderat am 4. Dezember 1970 folgende Gebührenordnung für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3 Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr zehn DM. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt, und wird mit der Bekanntgabe fällig.

8 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. 2. 1970 in

Magstadt, den 8. Dezember 1970

gez. Bürgermeister Bohlinger

11.

Vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungs-Gebührenordnung) wurde mit Bericht vom 29. Dezember 1970 dem Landratsamt Böblingen als Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit vorgelegt.

Das Landratsamt Böblingen hat mit Erlaß vom 7. Januar 1971, Nr. IV 764.13, die Gesetzmäßigkeit der Besamungsgebührenordnung bestätigt und sie nach § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in soweit genehmigt, als sie mit rückwirkender Kraft erlassen worden ist.